

**Satzung zur Änderung der Ordnung der Universitätsbibliothek
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 3. Mai 2006**

Aufgrund von § 101 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2004, S. 227) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Bibliothekskommission, unter denen mindestens ein Hochschullehrer aus jeder Fakultät sein muss, werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die studentischen Mitglieder werden jährlich bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Vorsitzender der Bibliothekskommission ist ein Prorektor.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. April 2006 und der Zustimmung des Rektoratskollegiums vom 26. April 2006.

Chemnitz, den 3. Mai 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes